

Kammerbeiträge der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen für das Jahr 2018

Inkrafttreten: 12.06.2018
Fundstelle: Brem.ABl. 2018, 482

Die Beiträge der Kammermitglieder für das Jahr 2018 werden nach § 2 Absatz 1 bis 3 der Beitragsordnung der Ingenieurkammer wie folgt beschlossen:

A. Freiwillige Mitglieder

1. Selbstständige 150,00 €
2. Angestellte, Beamtinnen/Beamte 90,00 €

B. Pflichtmitglieder

1. Bauvorlageberechtigte, Tragwerksplanerinnen/Tragwerksplaner
 1. Selbstständige 525,00 €
 2. Angestellte, Beamtinnen/Beamte (ohne Nebentätigkeit) 220,00 €
 3. Angestellte, Beamtinnen/Beamte (mit Nebentätigkeit) 280,00 €
2. Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure
 1. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die in der Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sind und in Nebentätigkeit selbstständig Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen/Beratenden Ingenieure wahrnehmen 280,00 €
 2. Angestellte Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure 400,00 €
 3. Freiberuflich tätige Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure 525,00 €

und zusätzlich nach der Anzahl ihrer Beschäftigten entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 der Beitragsordnung:

- bei 1 bis 10 Beschäftigten je Beschäftigten 50,00 €
- sowie für jeden weiteren Beschäftigten (bis maximal 30 Beschäftigte) 15,00 €

Ist eine Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur in mehreren Listen eingetragen, so ist diese/dieser beitagsmäßig der Gruppe B2 (Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure) zuzuordnen.

3. Weitere Pflichtmitglieder

1. Im Land Bremen zugelassene Prüfingenieurinnen/Prüfingenieure für Baustatik und Standsicherheit 525,00 €
2. Im Land Bremen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieure 525,00 €

Beschlossen am 21. November 2017 von der Kammersammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen aufgrund der [§§ 17 Absatz 1 Nummer 4 und 22 Absatz 1 Satz 1 BremlngG](#).

Ausgefertigt am 21. März 2018

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammersammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen am 22. November 2016 beschlossenen Beitragssätze für das Jahr 2018 werden nach [§ 17 Absatz 4 BremlngG](#) und [§ 108 der Haushaltordnung der Freien Hansestadt Bremen](#) genehmigt.

Bremen, den 27. April 2018

Die Senatorin für Finanzen

Bremen, den 3. Mai 2018

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
– Aufsichtsbehörde –